



# HESSISCHER LANDTAG

20. 03. 2007

## **Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der SPD für ein Neuntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes**

### **A. Problem**

Infolge der demografischen Bevölkerungsentwicklung ist in den letzten Jahren ein stetiger Anpassungsprozess der Rentensysteme zu verzeichnen. Vor diesem Grunde erweist sich das System der Altersversorgung der Abgeordneten im Hessischen Landtag als anpassungsbedürftig.

Bei jeder Anpassung der Versorgung ist jedoch insgesamt der besonderen Rechtsstellung des Abgeordneten im Verfassungsgefüge Rechnung zu tragen. Diese bedingt neben der ungehinderten Mandatsausübung nach Artikel 76 der Verfassung des Landes Hessen, dass jeder Abgeordnete jederzeit durch Wahlen seinen Sitz verlieren kann.

Der Landtag kann nur dann repräsentative Volksvertretung sein, wenn seine Mitglieder einen Bevölkerungsquerschnitt nach Alter, Geschlecht, Herkunft wie aber auch Ausbildung und Beruf vor Annahme des Abgeordnetenmandates abbilden. Derzeit liegt die durchschnittliche Mandatsdauer eines Abgeordneten im Hessischen Landtag bei knapp elf Jahren. Dieses hat zur Folge, dass die Abgeordneten in der Regel für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Landtag eine Erwerbsbiografie unterbrechen und nach Beendigung des Mandates wieder in das Berufsleben zurückkehren.

Diesen Voraussetzungen muss ein System der Altersversorgung von Abgeordneten derart Rechnung tragen, dass für alle Biografien die Aufnahme einer Abgeordnetentätigkeit attraktiv ist, damit in ausreichender und repräsentativer Zahl qualifizierte Bürgerinnen und Bürger für ein Abgeordnetenmandat gewonnen werden können, ohne dass sie ihre wirtschaftliche Existenz nach Beendigung des Mandates gefährden.

### **B. Lösung**

Das im Jahr 1989 insbesondere mit Verbänden zur Vertretung der Interessen der Steuerzahler gemeinsam entwickelte Modell der Entschädigung und Versorgung der Abgeordneten im Hessischen Landtag erweist sich nach wie vor als tragfähig und geringste Belastung der Staatskasse. Es muss jedoch insbesondere in den Bereichen der Anspruchserstehung (Hochsetzen der Mindestzugehörigkeitsdauer von jetzt sechs auf acht Jahre), des Zeitraums zur Erreichung des Höchstanspruchs (Hochsetzen von jetzt 22 auf 24 Jahre) und des Auszahlungsanspruches (Hochsetzen der Regelaltersgrenze von jetzt 55 auf 60 Jahre) den allgemeinen Lebensverhältnissen angepasst werden.

Gleichzeitig wird der prozentuale Anstieg der Anwartschaft auf eine Altersentschädigung von jetzt jährlich 4,625 v.H. in den ersten sechs Jahren der Mitgliedschaft im Landtag auf jährlich 3,468 v.H. in den ersten acht Jahren der Mitgliedschaft im Landtag herabgesetzt. Hierdurch verringert sich die Höhe der Anwartschaft nach sechs Jahren

Mitgliedschaft im Hessischen Landtag von derzeit rund 1.840 € monatlich auf rechnerisch rund 1.380 €. Nach dieser Zeit erfolgt der Anstieg linear mit 2,75 v.H. pro Jahr. Anrechnungs- und Kappungsgrenzen für außerhalb des Mandatsverhältnisses erworbene Versorgungsansprüche bleiben weitgehend unverändert, da sie sich bewährt haben.

**C. Befristung**

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, da die Versorgung der Hessischen Abgeordneten einer ständigen öffentlichen Kontrolle unterliegt und Anpassungen erfolgen können, wenn sich die beabsichtigte Regelung nicht mehr als zeitgemäß erweist.

**D. Alternativen**

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

**E. Finanzielle Mehraufwendungen**

Durch die spätere Anspruchsentstehung, den verringerten linearen Anstieg der Höhe der Altersentschädigung und das Hochsetzen der Altersvoraussetzung vermindern sich die unmittelbaren Ansprüche der Abgeordneten auf Altersentschädigung um annähernd 20 v.H. Einem absehbaren Anstieg der Versorgungslasten wird entgegengewirkt.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Neuntes Gesetz  
zur Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes**

Vom

**Artikel 1  
Änderung des Hessischen Abgeordnetengesetzes**

Das Hessische Abgeordnetengesetz vom 18. Oktober 1989 (GVBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 839), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "Annahme oder" gestrichen.
2. § 10 erhält folgende Fassung:

"(1) Ein Mitglied des Landtags erhält nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn es das 60. Lebensjahr vollendet und dem Landtag mindestens acht volle Jahre angehört hat.

(2) Auf Antrag erhält ein ehemaliges Mitglied des Landtags die Altersentschädigung, wenn es das 55. Lebensjahr vollendet hat. Ein rückwirkender Antrag ist nicht zulässig. Für jeden Monat vor Vollendung des 60. Lebensjahrs vermindert sich die Altersentschädigung dauerhaft um 0,3 vom Hundert (Abschlag). Hat das Mitglied des Landtags ihm mindestens 20 Jahre angehört, verringert sich der Abschlag für jedes weitere volle Jahr um 10 vom Hundert. Die Ruhensgrenzen nach diesem Gesetz vermindern sich um den Betrag, um den die jeweils zustehende volle Altersentschädigung aufgrund des Abschlags gekürzt wird."
3. In § 11 Satz 2 wird das Wort "sechs" durch das Wort "acht" ersetzt
4. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe "§ 10" durch die Angabe "§ 10 Abs.1" und die Angabe "§ 11" durch die Angabe "§ 10 Abs. 2 und § 11" ersetzt.
  - b) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Ist der Gesundheitsschaden durch einen Unfall in Ausübung oder infolge des Mandats eingetreten, so erhöht sich der Satz der Altersentschädigung nach Satz 1 um 20 vom Hundert bis höchstens 71,75 vom Hundert; § 10 Abs. 2 findet keine Anwendung.
  - c) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "55." Durch die Angabe "60." Ersetzt.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "Rentenversicherung der Angestellten" durch die Worte "allgemeinen Rentenversicherung" ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "§ 23 Abs. 7 und 8" durch die Angabe "§ 23 Abs. 8 und 9" ersetzt.
6. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 wird die Zahl "60" durch die Zahl "55" ersetzt.
  - b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Ist eine Verminderung der Altersentschädigung nach § 10 Abs. 2 erfolgt, ist diese zugrunde zu legen."

- c) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "Mitglieds des Landtags, der" durch die Worte "Mitglieds des Landtags, das", das Wort "sechs" durch das Wort "acht", die Angabe "60 vom Hundert" durch die Angabe "55 vom Hundert" und das Wort "fünfundfünfzigste" durch die Angabe "60." ersetzt.
- d) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "sechs" durch das Wort "acht" und die Angabe "60 vom Hundert" durch die Angabe "55 vom Hundert" ersetzt.
7. Nach § 32 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- "Auf das Ruhegehalt und das Ruhen nach diesem Gesetz findet § 10 Abs. 2 entsprechende Anwendung."
8. Nach § 38a werden als §§ 38b und 38c eingefügt:

"38b

Übergangsregelung zu der ab der 17. Wahlperiode geänderten  
Altersentschädigung und Hinterbliebenenversorgung

(1) Hat die Mitgliedschaft im Landtag bereits vor der 17. Wahlperiode bestanden, bleibt die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erreichte Anwartschaft auf Altersentschädigung gewahrt und nimmt nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an den allgemeinen Anpassungen teil. Auf Zeiten der Mitgliedschaft im Landtag, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen, findet § 11 mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Steigerungssätze für die Höhe der Altersentschädigung bis zum achten Jahr der Mitgliedschaft nach § 11 des Hessischen Abgeordnetengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bemessen. Für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erreichte Anwartschaft auf Altersentschädigung wirken die Anspruchsvoraussetzungen nach § 10 des Hessischen Abgeordnetengesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung dem Grunde nach fort. Die Altersvoraussetzung nach § 10 Abs. 1 und der Abschlag nach § 10 Abs. 2 finden auf den Vomhundertsatz der Altersentschädigung Anwendung, soweit er aus der Dauer der Mitgliedschaft im Landtag nach Inkrafttreten dieses Gesetzes resultiert.

(2) Hat die Mitgliedschaft im Landtag bereits vor der 17. Wahlperiode bestanden, ohne dass die Mindestzugehörigkeit nach § 10 des Hessischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I, S. 839) erfüllt ist, erhält das Mitglied des Landtags nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn es gemäß § 10 des Hessischen Abgeordnetengesetzes in der Fassung vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I, S. 839) das 55. Lebensjahr vollendet und sechs volle Jahre dem Landtag angehört hat. Im Übrigen gilt die Regelung des Abs. 1, Satz 1, 2. Halbsatz.

(3) Ansprüche nach §§ 38 und 38a bleiben bis zu einem späteren Wiedereintritt in den Landtag unberührt.

§38c

Übergangsregelung bei der Hinterbliebenenversorgung

§ 15 Abs. 1 ist in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist. Entsprechendes gilt für künftige Hinterbliebene von vor dem 1. Januar 2002 vorhandenen Versorgungsempfängern."

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 5. April 2008 in Kraft.

**Begründung:**

Zu den Regelungen des Art. 1:

Zu Nr. 1:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und des Hessischen Abgeordnetengesetzes vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 839) wurde der Erwerb der Rechtsstellung einer oder eines Abgeordneten ab der bevorstehenden Wahl auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt. Die Annahme der Wahl ist weggefallen. Künftig wird die Rechtsstellung kraft Gesetzes erworben.

Wegen des engen Zusammenhangs zwischen der Rechtsstellung und den Leistungen des Hessischen Abgeordnetengesetzes, aber auch zur sachgerechten Abgrenzung, ist die Streichung des Begriffs nachzuholen.

Zu Nr. 2:

Nach der Neufassung von § 10 Abs. 1 steigt die Altersvoraussetzung für den Anspruch auf Altersentschädigung um fünf Jahre auf 60 Jahre und als Mindestzugehörigkeit sind nunmehr acht statt bisher sechs Jahre Bedingung.

An die Möglichkeit, die Altersentschädigung bereits vor dem 60. Lebensjahr in Anspruch zu nehmen, wird durch den neuen § 10 Abs. 2 nunmehr ein Abschlag geknüpft. Die Verminderung der Altersentschädigung (der Abschlag) wirkt sich auch auf die Ruhensgrenzen dauerhaft aus.

Der Abschlag könnte letztlich bis zu 18 v.H. der Altersentschädigung betragen. Bei langjähriger Zugehörigkeit zum Landtag verringert sich der Abschlag in Anlehnung an Neuregelungen im Rentenrecht, die eine abschlagsfreie vorgezogene Rente ermöglichen, um nach 30 Jahren Mitgliedschaft im Hessischen Landtag eine abschlagsfreie Altersentschädigung zu erreichen.

Zu Nr. 3:

Durch die Neufassung von § 11 werden die Höchstversorgungsbezüge nunmehr nach 24 statt bisher 22 Jahren erreicht. Der Mindestsatz der Altersentschädigung wird erst nach zwei Jahren längerer Mitgliedschaft im Landtag erreicht.

Zu Nr. 4:

Folgeänderung

Wie in den anderen Alterssicherungssystemen werden bei der Altersentschädigung infolge eines Gesundheitsschadens nunmehr grundsätzlich Abschläge vorgesehen.

Bei einem Ausscheiden infolge eines mandatsbedingten Unfalls soll kein Abschlag erfolgen.

Zu Nr. 5:

In § 14 Abs. 1 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die Entwicklung bei der gesetzlichen Rentenversicherung.

Änderungen im Abgeordnetenrecht des Bundes erfordern eine Anpassung des § 14 Abs. 2.

Zu Nr. 6:

Folgeänderung

Im Gleichklang mit den Änderungen, aber auch Übergangsregelungen, bei der Beamtenversorgung und den Renten, werden die Vorphundertätze für die Hinterbliebenen angepasst, was auch wegen der Ruhensregelungen von Bedeutung ist.

Zu Nr. 7:

Durch die Ergänzung von § 32 Abs. 3 Satz 2 wird gewährleistet, dass für die Altersentschädigung und das Ruhegehalt von Abgeordneten, die vor oder nach ihrer Mitgliedschaft als Beamte im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes tätig waren, hinsichtlich der vorzunehmenden Abschläge eine einheitliche Regelung nach den Bestimmungen des Abgeordnetenrechtes erfolgt. Nur für den Fall, dass das Ruhegehalt vor Beginn des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen wird, erfolgen ebenfalls Abschläge. Eine langjährige Zugehörigkeit zum Landtag führt jedoch zu einer Verminderung der Abschläge beim Ruhegehalt.

Zu Nr. 8:

Durch die Übergangsregelung in § 38b ist sichergestellt, dass durch Mitglieder des Landtags bis zum Ende der 16. Wahlperiode erworbene Anwartschaften auf Altersversorgung hinsichtlich der Höhe und der Altersvoraussetzung von diesem Gesetz unberührt bleiben. Dieses betrifft auch solche Anwartschaften, die noch nicht zu einem Anspruch auf Altersversorgung nach sechsjähriger Mitgliedschaft im Landtag nach § 10 a.F. führen würden. Für die Höhe der Altersentschädigung greifen die Übergangsregelungen individuell. Eine Versorgungsanwartschaft bleibt auch bei sechs Jahren Zugehörigkeit zum Hessischen Landtag übergangsweise gesichert.

Durch Abs. 2 sollen in der Übergangszeit Härtefälle vermieden werden.

Ab der 17. Wahlperiode richten sich die Zuwächse bei der Versorgung ab dem neunten Jahr der Mitgliedschaft im Hessischen Landtag nach § 11.

Die Regelung des § 38c betrifft die Übertragung von Regelungen aus dem Renten- und Versorgungsbereich.

Zu den Regelungen des Art. 2:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz tritt mit Beginn der 17. Wahlperiode in Kraft.

Wiesbaden, 20. März 2007

Für die Fraktion der CDU  
Der Parlamentarische Geschäftsführer:  
**Wintermeyer**

Für die Fraktion der SPD  
Der Parlamentarische Geschäftsführer:  
**Kahl**